



Trainerordnung American Football, Cheerleading und Flagfootball

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen / Meldungen / Zulassungen	2
2.	Aus- und Weiterbildung der Trainer	4
3.	Verhalten von Trainern	6
4.	Verantwortung von Trainern	7
5.	Abwerben	9
6.	Abschließende Festlegungen	11
7.	Inkrafttreten	11
Anlage 1	Meldebogen Trainer	12
Anlage 2	Ehrenkodex	13
Anlage 3	Code of Ethics	14
Anlage 4	Jahresrahmenplan Trainerausbildung American Football	18
Anlage 5	Ausbildungsplan – Trainerpass AFCV BAWÜ	19

1. Grundlagen / Meldungen / Zulassungen

1.1. Die Aus- und Weiterbildung von Trainern entspricht der aktuellen Rahmenrichtlinie des AFVD in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1.2. Die Definition der Trainer:

- a. Trainer (oder Coach) ist jede Person, die im Verbandsbereich des AFCV BAWÜ oder einem Mitgliedsverein des AFCV BAWÜ selbst in der Sportart American Football und/oder Cheerleading aktive Sportler ausbildet oder bei der Sportausübung beaufsichtigt oder anleitet oder in nicht sportartspezifischer Weise trainiert.
- b. Jugendtrainer ist jeder Trainer, der im Rahmen seiner Trainertätigkeit Kinder oder Jugendliche ausbildet oder bei der Sportausübung beaufsichtigt oder anleitet. Als Jugendtrainer dürfen nur solche Trainer zugelassen werden, die eine besondere Kenntnis im Umgang mit Jugendlichen und Kindern haben.
- c. Auswahltrainer im Sinne der Trainerordnung ist jeder Trainer, der für den AFCV BAWÜ eine Auswahlmannschaft oder einen Kader betreut.

1.3. Gestattung der Trainertätigkeit

- a. Die Tätigkeit als Trainer ist nur solchen Personen gestattet, die eine gültige Zulassung des AFCV BAWÜ als Trainer haben.
- b. Eine vorläufige Tätigkeit als Trainer ist ohne Zulassung für eine Probezeit von 14 Tagen gestattet. Der Beginn der Probezeit ist der zuständigen Stelle des AFCV BAWÜ durch den Verein vor dem ersten Einsatz als Trainer mitzuteilen. Hat sich der Trainer eines Verhaltens schuldig gemacht, das ihn unwürdig oder ungeeignet erscheinen lässt, als Trainer tätig zu sein, so kann ihm diese Tätigkeit von der zuständigen Stelle des AFCV BaWü mit sofortiger Wirkung untersagt werden.

1.4. Zulassung als Trainer

- a. Zuständige Stelle im Sinne dieser Ordnung ist der Lehrausschuss des AFCV BAWÜ.
- b. Die Aufnahme einer Trainertätigkeit ist der zuständigen Stelle innerhalb von sieben Tagen ab der Aufnahme durch den Verein schriftlich anzuzeigen (vgl. Anlage 1).
- c. Die Meldung ist zu Beginn einer jeden Saison, spätestens bis zum 31.01. erneut abzugeben.
- d. Trainer müssen sich vor Aufnahme einer neuen Trainertätigkeit schriftlich gegenüber dem AFCV BAWÜ verpflichten, die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des AFV Deutschland e.V. (AFVD) und des AFCV BAWÜ zu befolgen (vgl. Anlage 1).
- e. Als Trainer sind nach Anzeige bei der zuständigen Stelle grundsätzlich zugelassen:
 - Inhaber einer gültigen Trainer-Lizenz des AFVD
 - Inhaber einer gültigen Trainer-Assistenten Ausbildung
 - Inhaber einer gültigen Allsportsport-Trainer-Lizenz des Landes, deren Anerkennung bereits grundsätzlich festgestellt wurde, insbesondere anderer deutscher Spitzenverbände, wobei die Anerkennung auf Gegenseitigkeit beruhen sollte.
 - Diplom-Trainer

1.4.1. Als Trainer können auf schriftlichen Antrag (siehe Anlage 1) durch die zuständige Stelle zugelassen werden:

- a. Studenten der Sportwissenschaften, sofern sie mindestens sechs Semester studiert haben bzw. den Bachelor-Abschluss nachweisen können.
- b. Inhaber anderer Nachweise für eine ausreichende Qualifikation als Trainer im American Football / Cheerleading / Flagfootball.

1.4.2. Die Zulassung zur Trainertätigkeit erlischt durch:

- a. Beendigung der letzten Trainertätigkeit
- b. Lizenzentzug gemäß der jeweiligen Lizenzordnung,
- c. Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lizenz,
- d. Verhängung einer Verbandsstrafe aufgrund anderer Satzungen und Ordnungen, welche die Tätigkeit als Trainer untersagt.
- f. Widerruf der Zulassung durch den AFCV BAWÜ/AFVD/DOSB

1.4.3. Die zuständige Stelle kann Trainern die Zulassung insbesondere verweigern, wenn

- a. der Trainer wiederholt schwerwiegend gegen die Trainerordnung oder die übrigen Ordnungen des Verbandes verstoßen hat,
- b. der Trainer ohne Zulassung im Geltungsbereich dieser Trainerordnung als Trainer tätig war,
- c. Zulassungsvoraussetzungen (z.B. Trainermeldung) nicht vorliegen.
- d. der Trainer sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, dass ihn unwürdig oder ungeeignet erscheinen lässt, als Trainer tätig zu sein.

1.4.4. Die Zulassung kann befristet oder dauerhaft verweigert werden. Sie kann mit Auflagen versehen werden, wie dem nächstmöglichen Besuch eines Trainerlehrgangs.

1.5 Auswahltrainer

1.5.1. Auswahltrainer sind diejenigen Trainer, die für die Auswahlmannschaften des AFCV BAWÜ im Bereich der Jugend, Senioren und Damen tätig sind.

1.5.2. Auswahltrainer werden durch die zuständige Verbandsstelle berufen.

1.5.3. Voraussetzung für eine Tätigkeit als Auswahltrainer ist:

- eine Zulassung als Trainer des AFCV BAWÜ
- eine besondere fachliche Qualifikation im Einsatzbereich
- das Vorliegen eines unterschriebenen aktuellen DOSB-Ehrenkodex

1.5.4. Auswahltrainer sollten Inhaber einer Lizenz sein

2. Aus- und Weiterbildung der Trainer

2.1. Ausbildungssystem innerhalb der AFCV BAWÜ

- Der AFCV BAWÜ sieht in der Trainerausbildung einen wesentlichen Faktor für die Weiterentwicklung des American Football / Cheerleading.
- Die Ausbildungsmaßnahmen des AFCV BAWÜ erfolgen unter Berücksichtigung der Vorgaben und Richtlinien des AFVD/DOSB. Die Ausbildungsprogramme werden, soweit erforderlich, mit dem AFVD abgestimmt.
- Der AFCV BAWÜ will die vom AFVD vorgesehenen Ausbildungs- und Fortbildungsmöglichkeiten im Rahmen des Lizenzierungsprogramms nutzen, um die Trainerausbildung zu verbessern. Darüber hinaus sollen zusätzliche Fortbildungen innerhalb des AFCV BAWÜ angeboten werden.
- Von Dritten veranstaltete Fortbildungsmaßnahmen können vom AFCV BAWÜ auf Antrag an den Lehrausschuss und unter Vorlage der Unterrichtsinhalte und Dozenten zur Verlängerung der C-Lizenz oder Trainerassistenz zugelassen werden.

2.2. Zuständigkeiten für die Ausbildung im AFCV BAWÜ

- Zuständig für die Ausbildung ist der Lehrstab unter der Leitung des Lehrausschusses des AFCV BAWÜ. Grundlage für die Arbeit des Lehrstabes sind der Rahmenterminplan (Festlegung durch das Präsidium des AFCV BAWÜ) sowie zusätzliche Weisungen des Präsidiums des AFCV BAWÜ.

2.3. Der Lehrstab setzt sich zusammen aus:

- dem Lehrausschuss (gewählte und berufene Mitglieder)
- dem Vizepräsident Leistungssport

- 2.4. In beratender Funktion können zusätzliche Personen hinzugezogen werden, wie zum Beispiel:
- Auswahltrainer
 - Vizepräsident Jugend
- 2.5. Sidelinepass Trainer American Football / Flagfootball des AFCV BAWÜ
- 2.5.1. Der AFCV BAWÜ bietet zusätzlich zum individuellen Ausbildungsprogramm der Trainer eine jährliche Pflicht-Fortbildung (Sidelineschulung) zur Auffrischung der vorhandenen Kenntnisse an.
- 2.5.2. Jedes im Spielbetrieb (reguläre Ligaspiele, Turniere sowie Freundschaftsspiele) startende Team (sowohl Tackle-Football, als auch Flag-Football) muss am Spieltag für jeden Trainer einen Sidelinepass Trainer nachweisen können. Ein fehlender Nachweis führt nicht zur Spielabsage. Konsequenzen sind nach dem Spiel durch den AFCV BAWÜ einzuleiten.
- 2.5.2.1. Coachen darf nur der Trainer, der sich im Besitz eines gültigen Sidelinepass - Trainer befindet.
- 2.5.2.2. Unter Coachen versteht sich das Anweisen der Spieler, das Vorgeben von Spielzügen, das Ein und Auswechseln und auch das Gespräch mit dem Schiedsrichter, oder als Trainer erkennbar sein.
- 2.5.3. Der AFCV-BAWÜ kann in Einzelfällen einen Sidelinepass coach auch ohne Besuch des erforderlichen Ausbildungsprogramms ausstellen, wenn eine Ausnahme ausreichend begründet werden kann. Der Pass läuft gem. 2.5.6. dieser Ordnung ab und kann nicht mit der gleichen Begründung erneut ausgestellt werden.
- 2.5.4. Der Sidelinepass coach dient der Vermittlung und kurzfristigen Verbreitung aktueller wissenschaftlicher und sportspezifischer Erkenntnisse. Im Rahmen der Sidelinepass-Veranstaltungen des AFCV BAWÜ sollen neue und aktualisierte Kenntnisse zu folgenden Themengebieten vermittelt werden:
- Regeländerungen des American Football
 - Sicherheitsaspekte und biomechanische Zusammenhänge
 - Strukturen und Zusammenhänge im Sport,
 - Trainingsplanung
 - Pädagogik
 - Aktuelle Themen aus dem Ausbildungskatalog der AFVD-Lizenzen
- 2.5.5. Die Sidelinepass-Ausbildung umfasst 8 Unterrichtseinheiten (UE). Die Ausbildung erfolgt entsprechend dem Rahmenplan in Anlage 4.
- 2.5.6. Der Sidelinepass ist bis zum 28. Februar des nächsten Jahres, bezogen auf den Zeitpunkt des Lehrganges, gültig.
- 2.5.7. Die Kosten für die Durchführung der Sidelinepass-Veranstaltungen sollte der Verein tragen

Es wird Vereinen freigestellt, auf eigene Kosten zusätzliche Veranstaltungen zur Erlangung des Sidelinepasses über die zuständige Stelle zu organisieren.

- 2.5.8. Teile des Lehrganges zum Sidelinepass können als Fortbildung zur Trainer-C-Lizenz anerkannt werden. Die Anerkennung erfolgt durch den AFVD auf Grundlage der geltenden Ausbildungsrichtlinien. Sie ist abhängig von den jeweils angebotenen Inhalten.

3. Verhalten von Trainern

- 3.1. Trainer haben sich gemäß Ehrenkodex des DOSB und Code of Ethics zu verhalten (Anlage 2 und Anlage 3)

3.2. Verhalten auf dem Spielfeld

Trainer sollen zu jedem Zeitpunkt das Spiel, das Team und vor allem sich selbst unter Kontrolle haben und sich Ihrer Vorbildfunktion gegenüber den Spielern und den Zuschauern bewusst sein. Sie stehen in einem öffentlichen Interesse und die damit verbundene Verantwortung sollten Trainer ernst nehmen und ihr entsprechend handeln.

3.3 Umgang mit Schiedsrichtern und Juroren

- 3.3.1. Jeder Schiedsrichter/Juror auf und abseits des Feldes / Wettkampfbereich ist bestrebt, seinen Beitrag zu einer positiven Weiterentwicklung des American Football / Cheerleading zu leisten. Schiedsrichter / Juroren sind ein elementarer Bestandteil des Spielbetriebes. Sie treffen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen. Sie sollen daher mit Respekt behandelt werden.
- 3.3.2. Raum für sachliche Kritik ist immer vorhanden. Öffentliche Schelte und diskriminierende Äußerungen über Schiedsrichter / Juroren sind untersagt. Kritik ist ausschließlich direkt gegenüber dem betroffenen Schiedsrichter / Juroren, innerhalb der zuständigen Gremien oder gegenüber der Schiedsrichtervereinigung / CVD zu äußern. Jede Kritik ist ausschließlich in sachlicher und höflicher Form vorzutragen.

3.4. Hinweise auf Trainer-Erklärungen

- 3.4.1. Jeder Trainer im American Football hat die Regeln des American Football, veröffentlicht in „American Football - Regeln und Interpretationen“ (siehe Anlage 3), zu kennen und diese seinen Spielern beizubringen und zu erläutern.
- 3.4.2. Jeder **Cheftrainer** bestätigt vor dem Spiel, dass alle Spieler eine vollständige und legale Ausrüstung besitzen, dass die Spieler diese Ausrüstung ausschließlich regelkonform anwenden und, dass alle Spieler die geltenden Regeln kennen und sich entsprechend verhalten.

- 3.4.3. Jeder Trainer im Cheerleading hat die aktuelle BWO nebst aller Anlagen zu kennen und zu akzeptieren.

4. Verantwortung von Trainern

4.1. Regelwerke

Jeder Trainer ist bei seiner Tätigkeit unter anderem an folgende Vorgaben und Regelwerke in der jeweils gültigen Form gebunden:

- die Satzung des AFVD,
- die Satzung des AFCV BAWÜ,
- die Ordnungen und Richtlinien des AFVD,
- die Ordnungen und Richtlinien des AFCV BAWÜ,
- die Bundesspielordnung, Landesspielordnung, sowie
- American Football - Regeln und Interpretationen.
- BWO, RHB sowie alle Anlagen

4.2. Gesamtverantwortung der Trainer für das Team

Jeder Trainer ist für das Verhalten seines Teams, der Teambetreuer, sowie seines Trainerstabes verantwortlich. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden ist es unter anderem notwendig, dass:

- jeder Trainer sich stets vorbildlich verhält.
- jeder Trainer seine Aufgaben, seine Möglichkeiten, seine Fähigkeiten, sowie seine Grenzen kennt und diese respektiert.
- jeder Trainer bestrebt ist, mit anderen Trainern zu Gunsten des American Footballs zusammenzuarbeiten.
- jeder Trainer bestrebt ist, sich durch Fortbildung selbstständig weiter zu qualifizieren und das errungene Wissen weiterzugeben.

4.3. Besondere Verantwortung von Jugend-Trainern

Jeder Jugendtrainer ist eine wichtige Bezugsperson für die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Er trägt für sie Verantwortung. Jeder Trainer muss sich dessen bewusst sein und zu jeder Zeit entsprechend handeln. Hierzu gehört unter anderem:

- Respekt vor den individuellen Interessen der Kinder und Jugendlichen.
- Beachtung aller Umstände zum Schutz der Kinder und Jugendlichen.
- Beachtung der physischen und psychischen Fähigkeiten jedes einzelnen Kindes und jedes einzelnen Jugendlichen.
- Die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten im Rahmen der Entwicklungsunterstützung der Jugendlichen in sportlichen Bereichen
- Die Einhaltung des gültigen Jugendschutzgesetzes.
- Die Aufsichtspflicht gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

4.4. Anti-Doping

Der Trainer ist sich darüber bewusst, dass er im Kampf gegen das Doping aufgrund der Nähe zum Sportler im Rahmen des Trainings- und Wettkampfbetriebes eine bedeutende Rolle innehat. Jeder Trainer ist daher verpflichtet, jede Art von Doping zu bekämpfen und durch Informationen und Aufklärung über die Risiken von Doping präventiv tätig zu werden. Hierzu gehören unter anderem:

- Frühzeitige Aufklärung und Information der Sportlerinnen und Sportler, sowie aller sonstigen Beteiligten (Verein, Eltern, Betreuer, etc.)
- Kooperation bei Dopingkontrollen im Rahmen seiner Tätigkeit wird er die Regelungen des AFCV BAWÜ, des AFVD, des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) beachten und sich den geltenden Ordnungen unterwerfen.

4.5. Lehrarbeit, Lehrveranstaltungen

Die fortwährende Erweiterung der eigenen Kenntnisse und Fähigkeiten sind Grundlage für stetige Weiterentwicklung. Jeder Trainer muss daher bestrebt sein, sich selbstständig fortzubilden. Der AFCV BAWÜ und der AFVD bieten hierzu Anreize und Möglichkeiten. Darüber hinaus sollte jeder Trainer alle Chancen und Informationsquellen nutzen, um für sich, sein Team, sowie für andere Teams und Trainer optimale Arbeitsvoraussetzungen zu schaffen.

Hierzu gehören:

- Die individuelle und persönliche Fortbildung des Trainers
- Die Weitergabe des errungenen Wissens an Vereine, Teams und Sportler
- Die Vermittlung von Erkenntnissen und errungenem Wissen an andere Trainer zu Gunsten der Weiterentwicklung des American Football Sportes.

Der AFCV BAWÜ ist bestrebt, mit Fortbildungsveranstaltungen die Weiterentwicklung des American-Football positiv voran zu bringen. Hierfür baut er auf qualifizierte Unterstützung der Trainer.

4.6. Auswahlarbeiten

Die Förderung des Leistungssportes und die damit verbundene Unterstützung der einzelnen Sportler sowie der Auswahl-Teams ist ein wesentlicher Eckpfeiler für die stetige Weiterentwicklung des American Football. Der DOSB gibt für die Mitgliedsverbände ein Kader-System vor. Es beruht auf einem mehrstufigen Auswahlssystem. Im AFVD stellen die Auswahl-Teams der Landesverbände sowie des AFVD diese Auswahlstufen dar. Jeder Trainer soll die Arbeit der Auswahlmannschaften unterstützen. Hierzu gehören:

- Die Zusammenarbeit mit Auswahltrainern
- Die individuelle Unterstützung der Kaderathleten auf dem Weg in die Auswahl und während der Auswahl sowie in ihrem weiteren Werdegang.
- Die Mitarbeit bei der Betreuung der Auswahlteams im Rahmen des Betreuungskonzeptes des AFCV BAWÜ.
- Das Respektieren des Einsatzes und der Arbeiten anderer zu Gunsten der Auswahlteams, der Kadermitglieder und der Weiterentwicklung des American Football.

5. Abwerbung von Spielern (Recruiting)

5.1 Abwerbung von Spielern

- 5.1.1. Abwerbung von Spielern ist die gezielte Ansprache von Spielern, für die im laufenden Jahr oder Vorjahr ein Spielerpass für einen Verein ausgestellt war oder ist, mit dem Ziel, den Spieler zu einem Vereinswechsel zu bewegen. Jede Terminvereinbarung, die in der Absicht der Abwerbung erfolgt, wird als Recruiting gewertet. Zum Beispiel:
- eine Einladung zum Essen, mit der Absicht der Abwerbung.
 - Anwesenheit beim Training der Spieler, mit der Absicht der Abwerbung.
 - Telefonischer Kontakt, mit der Absicht der Abwerbung.
 - Kontaktaufnahme bei einem Kaderlehrgang, Camp oder eines Auswahltrainings, mit der Absicht der Abwerbung.
 - auf sonstigen Wegen unterbreitete materielle und / oder finanzielle Angebote mit der Absicht der Abwerbung.
- 5.1.2. Abwerber sind alle Trainer, Spieler, Team-Manager oder sonstige Personen, die im Auftrag oder im Interesse von Vereinen Abwerbung betreiben.

5.2. Erlaubte und unerlaubte Abwerbung

- 5.2.1. In der Zeit, in der gem. aktueller BSO / BWO ein Vereinswechsel ohne Sperrfristen möglich ist, ist Recruiting gestattet, es sei denn, der Pflichtspielbetrieb des Vereins, für den der Spielerpass des Spielers ausgestellt ist, ist noch nicht beendet.
- 5.2.2. Beim Recruiting hat der Recruiter dem Spieler nur solche Angebote zu unterbreiten, die der aufnehmende Verein auch einhalten kann.
- 5.2.3. Mit Zustimmung des sportlichen Leiters des abgebenden Vereins ist es dem aufnehmenden Verein zu jeder Zeit gestattet, mit Spielern zum Zwecke des Vereinswechsels Kontakt aufzunehmen.

5.3. Vereinswechsel auf Initiative eines Spielers

Spricht ein Spieler von sich aus einen Recruiter auf einen Vereinswechsel an, so ist der Recruiter berechtigt, dem Spieler Auskünfte zu erteilen.

5.4. Kader- und Auswahlveranstaltungen

- 5.4.1. Im Rahmen folgender Auswahl- und Kaderveranstaltungen ist Abwerben von Spielern grundsätzlich untersagt:
- im Rahmen von Kader-Lehrgängen,
 - im Rahmen von Kader-Leistungserfassungen,
 - bei Trainingsveranstaltungen für Auswahlspiele und –veranstaltungen
 - bei überregionalen Trainingsveranstaltungen und –camps
 - bei Camps und Veranstaltungen im Namen des AFCV BAWÜ

5.4.2. Der Besuch der vorgenannten Veranstaltungen zum Zwecke der Abwerbung ist nicht gestattet. Zulässig ist das Beobachten von Spielern, sowie das Anfertigen von Notizen.

5.5. Schutz vor Abwerbung

Im Bereich der Jugend ist ein Vereinswechsel nur nach voran gegangener dokumentierter Kommunikation von aufnehmenden Verein zu abgebenden Verein möglich.

6. Abschließende Festlegungen

6.1. Zuständigkeiten

- 6.1.1. Für die Zulassung von Trainern und den Entzug der Zulassung von Trainern ist der Lehrausschuss des AFCV BAWÜ bzw. die von ihm beauftragte Verwaltungsstelle zuständig.
- 6.1.2. Der Lehrausschuss des AFCV BAWÜ bzw. die von ihm beauftragte Verwaltungsstelle führt eine Kartei aller im Verbandsbereich zugelassenen sowie tätigen Trainer. Die Grundsätze des Datenschutzes sind zu beachten. Gespeichert werden können folgende Daten:
- Name, Anschrift, Telefon und Fax, E-Mail-Adresse
 - Geburtstag, Nationalität
 - Geschlecht
 - Lizenznummer
 - Lizenzstufe
 - Vereinszugehörigkeit
 - besuchte Lehrgänge mit Lehrgangsbewertungen
 - Leistungszeugnisse und –bewertungen

6.2. Strafen und Zwangsmittel

- 6.2.1. Für die Überwachung des Spielbetriebs im American Football sind die Ligaobleute nach den Regelungen der Bundesspielordnung verantwortlich. Fehlverhalten von Trainern innerhalb des Spielbetriebs unterliegen der sportrechtlichen Strafgewalt der Ligaobleute.
- 6.2.2. Für Verstöße gegen die Trainerordnung des AFCV BAWÜ ist der Lehrausschuss des AFCV BAWÜ zuständig. Strafen werden entsprechend der gültigen Strafordnung des AFCV BAWÜ ausgesprochen.

7. Inkrafttreten

Die Trainerordnung tritt am 01.03.2012 in Kraft. Geändert am 12.02.2021

Anlage 1 - Trainermeldebogen (ausfüllbares Formular auf der Webseite zum Download)

**american football und cheerleading
verband baden-württemberg e. v.**



american football - flagfootball - cheerleading - schiedsrichter

Meldebogen Trainer

1. Meldung zur Aufnahme einer Trainertätigkeit innerhalb des AFCV BAWÜ

1.1. Angaben und Erklärungen zum Trainer

Name
 Vorname
 Geburtstag / Nationalität
 Wohnanschrift
 Telefon
 Mobiltelefon
 E-Mail
 Vereinszugehörigkeit ---- bitte auswählen ----
 Lizenz / Lizenznummer
 Zulassung AFCV BAWÜ
 DOSB Ehrenkodex vorhanden: Ja Nein
 polizeiliches Führungszeugnis liegt vor: Ja Nein

Die gemachten Angaben sind ordnungs- und wahrheitsgemäß. Ich werde bei unten genanntem Verein ab dem oben genannten Datum als Trainer tätig.

Hiermit erkläre ich, dass mir die Satzungen, Ordnungen und Regelwerke des AFVD sowie des AFCV-BAWÜ bekannt sind und ich in Ihrer Gültigkeit und Verbindlichkeit anerkenne. Dies sind unter anderem in der jeweils gültigen Fassung die Satzung des AFVD, die Bundesspielordnung, die Regeln & Interpretationen American Football, die Satzung sowie die Spiel-, Trainer-, Jugend-, Strafordnung des AFCV-BAWÜ (vgl. www.AFCVBW.de).
 Ich habe den Ehrenkodex des American Football (vgl. „Regeln & Interpretationen American Football,“) gelesen und werde mich dementsprechend verhalten.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

1.2. Angaben und Erklärungen zum Verein

Verein ---- bitte auswählen ----
 Mannschaft ----bitte auswählen ----
 Beginn d. Tätigkeit d. Trainers
 Tätigkeitsbereich des Trainers Headcoach

Die gemachten Angaben sind ordnungs- und wahrheitsgemäß. Oben genannter Trainer ist ab dem oben genannten Datum für unseren Verein tätig.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Anlage 2 - DOSB Ehrenkodex**DEUTSCHER OLYMPISCHER SPORTBUND**

im Deutschen Olympischen Sportbund e.V.

Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich, _____:

Ich gebe dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen sportlichen und beruflichen Zielen.

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen sowie Tieren gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber allen anderen Personen erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 3 Code of Ethics

Der Ehrenkodex des American Football

American Football kann in den USA im Gegensatz zu Deutschland auf eine lange Tradition insbesondere an Schulen und Universitäten zurückblicken. In dieser Zeit hat sich ein Ehrenkodex entwickelt, dem sich jeder unterwerfen sollte, der diesen Sport ausübt.

Im Jahre 1916 wurde der Football Ehrenkodex den American Football Regeln erstmals hinzugefügt. Seit dieser Zeit wurde er mehrfach geändert.

Das NCAA Regelkomitee ist stolz, dass dieser Ehrenkodex von Spielern, Coaches (Trainern) und Schiedsrichtern über die Jahre akzeptiert und umgesetzt wurde. Durch die Anwendung des Ehrenkodex wird ein Spiel zum fairen Wettbewerb zwischen den Protagonisten. Unter anderem wird durch den Ehrenkodex hervorgehoben, dass „der Gebrauch des Helms als Waffe“ und zielgerichtete Angriffe mit dem Helm ausgeschlossen werden.

Der Helm dient als Schutz für den Spieler. Trainer, Spieler, Schiedsrichter und andere Verantwortliche müssen in gemeinsamer Verantwortung dafür sorgen, dass die Tradition, die unser Sport hat, auch in Zukunft noch hochgehalten wird.

Schutz verteidigungsloser Spieler und Helmoberseite

2008 hat das Regelkomitee eine Regel eingeführt, die den Kontakt mit dem Helm und den zielgerichteten Angriff auf einen verteidigungslosen Spieler hat. Diese Aktionen wurden in zwei Regeln getrennt voneinander aufgeführt. Zum einen der zielgerichtete Angriff und der Kontakt mit der Helmoberseite (Regel 9-1-3), zum anderen der Kontakt gegen den Kopf- oder Halsbereich eines verteidigungslosen Spielers (Regel 9-1-4). Die Benutzung des Helmes als eine Waffe und absichtlicher (zielgerichteter) Kontakt gegen den Kopf- oder Halsbereich ist eine ernsthafte Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit eines Spielers. Die Strafen beinhalten daher eine automatische Disqualifikation. Das Regelkomitee betont ausdrücklich, dass Coaches und Schiedsrichter bestrebt sein müssen, dass die Spieler entsprechend informiert und angehalten werden, diese Regeln einzuhalten. Regel 2-27-14 definiert den verteidigungslosen Spieler und führt eine Liste mit entsprechenden Beispielen auf.

Helm

Der Helm dient dem Schutz eines Spielers vor Kopfverletzungen. Daher muss der Helm richtig befestigt sein, so dass er sich nicht während des Spielgeschehens lösen kann. Coaches und die Verantwortlichen für die Ausrüstungen müssen bestrebt sein, darauf zu achten, dass die Spieler die Helme richtig tragen. Schiedsrichter müssen darauf achten, dass die Kinnriemen korrekt geschlossen sind. Die Regeln 3-3-9 schreiben vor, dass ein Spieler, der seinen Helm verliert, das Spiel für mindestens Down verlassen muss, wenn der Helmverlust nicht aus einem gegnerischen Foul resultiert. Der Spieler kann im Spiel bleiben, wenn sein Team ein Team-Timeout nimmt.

Kontrolle der Seitenlinie

Das Regelekomitee fordert die Verantwortlichen auf, die Regeln bezüglich Teamzone und (Regel 1-2-4) beim Platzaufbau anzuwenden. Die Anzahl der Personen, die sich innerhalb der Grenzlinien aufhalten, muss auf die für den Spielbetrieb absolut notwendigen Mindestzahl beschränkt werden. Die editorischen Änderungen der Regel 9-2-1 und 9-2-5 verdeutlichen, dass Trainer und andere Teamangehörige nicht auf das Feld kommen dürfen, um entweder gegen Entscheidungen der Schiedsrichter zu protestieren oder ohne Zustimmung des Referees mit Spielern oder Schiedsrichtern zu kommunizieren. Während der Ball im Spiel ist sowie im unmittelbaren Zeitraum, nachdem der Ball dead wurde, müssen sich Trainer und andere Teamangehörige hinter der Coaching Linie aufhalten. Gerade die Zonen an der Seitenlinie gehören zum Arbeitsbereich der Schiedsrichter und der Kettencrew. Zuschauer, Fotografen oder andere Personen, die nicht zum aktuellen Spielbetrieb beitragen, haben dort keine Berechtigung. Sie stören dort und stellen eine potentielle Gefahr dar.

Überlegungen zur Sicherheit

In Absprache mit der Trainer-Vereinigung fordert das Regelkomitee Trainer und Schiedsrichter auf, sicherzustellen, dass die Spieler die vorgeschriebene Ausrüstung tragen. Es ist speziell wichtig, dass die Ausrüstung und die Schützer (Pads) die Körperteile bedecken, für die sie geschaffen wurden. Besondere Aufmerksamkeit gilt den Uniformhosen, die die Knie bedecken, welche schnell verletzt werden können, wenn die Hosen verrutschen. Durch die Änderung für 2019 sollen Spieler, Trainer und die für die Ausrüstungen verantwortlichen Personen sicherstellen, dass die Hosen richtig passen. Hosen und Knieschützer müssen die Knie bedecken, um legal zu sein. Wenn ein Schiedsrichter einen Spieler mit illegaler oder unvollständiger Ausrüstung bemerkt, muss er den Spieler informieren, dass dieser das Spiel für mindestens einen Down verlassen muss. Das heißt dass der betreffende Spieler einen Down aussetzen muss. Es ist ihm nicht erlaubt, wieder ins Spiel zu kommen, bis die Legalität der Ausrüstung wiederhergestellt wurde. Der Spieler darf ins Spiel zurückkehren, ohne einen Down auszusetzen, wenn sein Team ein eigenes Timeout nimmt. In jedem Fall muss jedoch die Ausrüstung vervollständigt oder legalisiert werden, bevor dieser Spieler das Spielfeld betritt, um weiter teilzunehmen. Weitere Details in Bezug auf die Ausrüstung können Anhang B entnommen werden.

Anmerkung zu unsportlichem Verhalten

Regelkomitee

Das Regelkomitee ist davon überzeugt, dass die derzeitigen Regeln bezüglich unsportlichen Verhaltens in ihrer Form angemessen sind und korrekt umgesetzt werden. Viele dieser Fouls werden von Spielern verursacht, die unangebracht versuchen, sich ins „Rampenlicht“ zu stellen. American Football ist ein Teamsport und daher gehört die Anerkennung dem gesamten Team und nicht nur einem Spieler allein. Das müssen die Spieler wissen und verstehen. Das Regelkomitee möchte daher die Trainer und die entsprechenden Verantwortlichen an ihre Verantwortung für das Verhalten der Spieler vor, während und nach dem Spiel erinnern. Unsportliches Verhalten vor dem ersten Kickoff kann zu Konfrontationen zwischen den Teams führen. Es muss daran erinnert werden, dass zwei erkannte unsportliche Verhaltenfouls zur sofortigen Disqualifikation des Verursachers führen.

Schwerpunkte zur besonderen Beachtung

American Football ist eine aggressive und raue Kontaktsportart. Gerade aus diesem Grund müssen von allen Beteiligten die höchsten Ansprüche hinsichtlich Fairness und sportlicher Moral erfüllt werden. Unfaire Taktiken, Unsportlichkeiten und die Absicht, den Gegner zu verletzen, haben in diesem Sport keinen Platz. Da beim American Football eine gewisse Härte eine Rolle spielt, sollen durch das Regelwerk alle Formen von übertriebener Härte, unfairer Taktik unsportlichem Verhalten unterbunden werden. Allein mit den Regeln kann dies nicht erreicht werden. Nur durch kontinuierliches Streben der Spieler, Trainer und Schiedsrichter nach Fairness und Respekt voreinander kann dieser ethische Maßstab erzielt werden. Aus diesem Grund wurde das vorliegende Regelwerk als Leitfaden für Spieler, Trainer, Schiedsrichter und andere Verantwortlichen veröffentlicht. Nachfolgend werden einige Punkte aufgeführt, denen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden soll.

Verhalten der Trainer

Die vorsätzliche Aufforderung zur Verletzung der Regeln durch einen Coach ist nicht zu entschuldigen. Absichtliches Festhalten eines Gegners, Wegschlagen des Balles, illegale Shifts, Vortäuschen von Verletzungen, Behinderungen der Gegenspieler oder als Vorwärtsfumble gespielte, illegale Vorwärtspässe sind Aktionen, die einen negativen Einfluss auf die Spieler haben. Das Unterrichten oder Entschuldigen übertriebener Härte, einschließlich des tiefen Blockens von der Seite, die für den geblockten nicht einsehbar ist, ist unter keinen Umständen entschuldbar. Das Erteilen solcher Anweisungen ist nicht nur unfair dem Gegner gegenüber, es wirkt sich auch negativ auf die Moral der eigenen Mannschaft aus, für die der Coach eine Vorbildfunktion hat. Es hat von daher keinen Platz im American Football. Die nachfolgend aufgeführten Praktiken sind unehrenhaft:

- a) Die Benutzung des Helms als Waffe. Der Helm wurde zum Schutz der Spieler geschaffen.
- b) Zielgerichtete Angriffe und Kontakte. Spieler, Trainer und Schiedsrichter müssen darauf Wert legen, dass zielgerichtete Kontakte gegen verteidigungslose Spieler eliminiert werden. Das gilt für Kontakte mit oder ohne Helmoberseite.
- c) Die Einnahme nicht therapeutischer Drogen steht nicht im Einklang mit den Zielen und Absichten eines Amateur-Athleten und ist verboten.
- d) unfaire Aktionen im Zusammenhang mit Startsignalen der Offense.
- e) Die Anwendung von Shifts, um einen Spielstart vorzutäuschen oder unfaire Taktiken, um ein gegnerisches Offside zu provozieren, können als Versuch gewertet werden, sich einen unberechtigten Vorteil zu verschaffen. Derartige Taktiken können nicht toleriert werden
- f) Vortäuschen einer Verletzung mit dem Ziel, seinem Team zusätzliche, unverdiente Zeit zu verschaffen. Ein verletzter Spieler wird durch die Regeln geschützt, aber das vortäuschen einer Verletzung ist besonders unsportlich und widerspricht dem Fairplay.

Beleidigungen

Das Beschimpfen des Gegners ist immer unsportlich. Dazu gehören auch abfällige Bemerkungen und Provokationen. Kein guter Sportler versucht, seinen Gegner lächerlich zu machen, indem er ihn verhöhnt. Trainer müssen ihre Spieler regelmäßig daran erinnern und alle Maßnahmen unterstützen, um ein derartiges Fehlverhalten zu unterbinden.

Kritik an den Schiedsrichtern

Jeder Schiedsrichter auf dem Feld trifft seine Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen und sollte deshalb akzeptiert werden. Der Raum für sachliche Kritik ist immer gegeben, dies sollte aber in respektvoller Form geschehen. Lässt ein Coach zu, dass jemand aus seiner Teamzone oder er selbst während des Spiels sich unsportlich gegenüber den Schiedsrichtern äußert oder ein Verhalten an den Tag legt, das Spieler oder Publikum gegen die Schiedsrichter aufbringt, so ist dies eine Verletzung der Spielregeln. Ein solches Verhalten ist eines Trainer unwürdig.

Illegales Benutzen von Händen oder Armen

Illegales Benutzen von Händen oder Armen ist unfaires Spiel und zeugt von Unvermögen. Es gehört nicht zum Spiel. Der Zweck des Spieles ist es, den Ball durch Strategie, Können und Schnelligkeit und nicht durch das Benutzen illegaler Techniken in die gegnerische Endzone zu bringen.

Unsportlichkeit

Ein Spieler, der vorsätzlich eine Regel verletzt, verhält sich unsportlich. Unabhängig davon, ob der eigentliche Regelverstoß geahndet wird oder nicht, schadet der Spieler dem Ruf des American Football. Dieses muss von allen Beteiligten strikt abgelehnt werden.

Dead Ball Fouls

Der harte, aber legale Einsatz eines Spielers während des Downs ist ein Reiz des American Football. Aber dieser Einsatz muss enden, wenn der Down endet. Das Ende jedes Downs wird durch die Regeln bestimmt, nicht durch das Abpfeifen der Schiedsrichter. Sei es die Bodenberührung des Balles bei einem unvollständigen Vorwärtspass oder durch einen Spieler, der ins Aus läuft oder im Spielfeld gestoppt wird - jeder Spieler mit Übersicht erkennt diesen Zeitpunkt und wird weiteren Kontakt zu Gegnern vermeiden. Es ist nicht im Sinne des Football, auch nach dem Down einen Gegner zu blocken oder ihm „noch einen mitzugeben“.

Fouls weitab des Spielgeschehens

Jeder Spieler ist bemüht, während eines Downs seine spezielle Aufgabe zu erfüllen. Dazu gehört häufig, den Gegner zu neutralisieren, ihn so zu blocken, dass er z. B. den Ballträger nicht erreicht. Dass es dabei zu absichtlichen oder unabsichtlichen Fouls kommen kann, ist selbstverständlich. Vollkommen unnötig und nicht im Sinne des Sports sind solche Fouls weitab des Spielgeschehens. Sie zeugen von mangelnder Spielübersicht und Unfähigkeit des betreffenden Spielers.

Die Schiedsrichter werden den Spieler auf den Regelverstoß hinweisen, aber nur in eklatanten Fällen ahnden. Es ist Aufgabe der Spieler, ihren Einsatz auf das Spielgeschehen zu konzentrieren und dort ihre Aufgaben zu erfüllen.

Kein guter Footballspieler wird fern des Balles einen Gegner foulern. Erstrecht nicht, um ihn für den Rest des Spieles mit einer Verletzung zu neutralisieren.

2. Sidelineschulung

- Dauer 8 UE
- Anzahl der Lehrveranstaltungen im Kalenderjahr 3-4
- Anzahl der Wochenenden im Kalenderjahr 3-4
- Zeitraum der Veranstaltungen Sidelineschulung Januar, Februar , März
- Abschluss Teilnahmebestätigung „Sidelinepass coach“
- Zugangsberechtigung Zulassung als Trainer durch den AFCV BAWÜ
- Organisation AFCV BAWÜ
- Finanzierung Verein/Trainer

3. Trainer-Assistenz

- Dauer 40 UE
- Anzahl der Lehrveranstaltungen im Kalenderjahr 1 bis 2
- Anzahl der Wochenenden im Kalenderjahr 2 (4)
- Zeitraum der Veranstaltungen Oktober/November (Januar/Februar)
- Lernkontrolle Abschlusstest
- Abschluss Trainer-Assistent
- Organisation AFCV BAWÜ
- Finanzierung Verein/Teilnehmer

4. Trainer-C-Lizenz

- Dauer 120 UE
- Anzahl der Lehrveranstaltungen im Kalenderjahr 1
- Anzahl der Wochen über 2 Kalenderjahre 13 Arbeitstage
- Abschluss Trainer-C-Lizenz
- Zugangsberechtigung 1. Hilfe Kurs (8 UE)
- Erfolgreicher Abschluss Trainer-Assistent
- Organisation AFCV BAWÜ (mit Genehmigung des AFVD)
- Finanzierung Verein/Teilnehmer

5. Trainer-C-Fortbildung, Trainer-B-Fortbildung

- Dauer 16 UE
- Anzahl der Lehrveranstaltungen im Kalenderjahr 1
- Anzahl der Wochenenden im Kalenderjahr 1
- Zeitraum der Veranstaltungen Trainer-Convention, November/Dezember
- Verlängerung Trainer-C-Lizenz / Trainer-B-Lizenz
- Organisation AFCV BAWÜ (mit Genehmigung des AFVD)
- Finanzierung Verein/Teilnehmer

Anlage 5 - Ausbildungsplan – Sidelineschulung AFCV BAWÜ

1. Lehrgang

1.1. Regeln

- Regeländerungen und aktuelle Themen zum Regelwerk des American Football 4 UE

1.2. Sportartspezifisch/sportartübergreifend

- Themen sportartspezifisch/sportartübergreifend 4 UE

Summe Lehrgang: 8 UE

2. Hinweis

- Die Themenbereiche orientieren sich an den vorliegenden und relevanten aktuellen Erkenntnissen. Die Zuordnung der Unterrichtseinheiten zu den einzelnen Themen kann daher variieren. Die Gesamtdauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung ist hiervon nicht betroffen.
- Aus dem Lehrgang können 4 UE zur Lizenzverlängerung einer C-Trainerlizenz anerkannt werden.

Gesamtsumme: 8 UE